

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2011

Nr. 2011/1807

Beitrag des Kantons Solothurn an das Ausbildungszentrum überbetriebliche Kurse (ÜK) für Anlageführer/Anlageführerinnen der FOMA (Vereinigung für die Ausbildung von Anlageführern)

1. Erwägungen

Die FOMA, welche das Ausbildungszentrum ÜK für den Beruf Anlageführer/Anlageführerinnen in der Scintilla AG in Zuchwil betreibt, muss Investitionen tätigen, um die nationalen Minimalstandards bei den ÜK zu erfüllen. Da die ÜK einen Bestandteil der beruflichen Grundbildung darstellen, beantragt die FOMA eine Kostenbeteiligung durch den Kanton.

Gemäss § 58 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Nach § 60 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes geleistet werden. Die Investitionsbeiträge sind auf 50 Prozent beschränkt.

Im Jahr 2010 hat die Bildungskommission der FOMA die nationalen Minimalstandards für die ÜK umfassend im Interesse einer möglichst einheitlichen, praxisnahen und den aktuellen Anforderungen der führenden Industrien in unserem Lande genügenden Ausbildung umfassend definiert. Einzelne Module wie insbesondere der ganze Bereich der Aggregate, der spezifischen Ausbildung in Elektrik und der Unterhaltsarbeiten, können nur praxisnah vermittelt werden, wenn die entsprechenden Störungen am Modell simuliert werden können und die Lernenden zeitgerecht reagieren müssen. Gleiches gilt für das notwendige Grundverständnis der einzelnen Aggregatstypen, welche nur verstanden werden, wenn diese durch die Lernenden bausatzmässig erstellt und dann in Funktion gesetzt werden können. Die Ausbildung sieht auch den gemeinsamen Aufbau eines komplexeren Systems (Koppelung mehrerer Aggregatsmodule) vor, die zum Gesamtverständnis jeder Linie gehören.

Die neuen Minimalstandards erfordern daher eine Erweiterung des vorhandenen Maschinenparks im ÜK-Zentrum.

2. Beschluss

gestützt auf § 58 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111):

- 2.1 Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 50 % an den Kosten der FOMA im Ausbildungszentrum der Scintilla AG in Zuchwil für die Investitionen gemäss den Erwägungen mit einem Betrag von maximal 117'000 Franken.
- 2.2 Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Konto 229005 „Verpflichtungen

Subventionen BBT“ im Buchungskreis 041). Für Rechnungen, welche in Euro beglichen wurden, ist der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Bezahlung massgebend.

- 2.3 Sollten die subventionierten Maschinen/Mobilien innert fünf Jahren ihrer Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, welche sie nicht der Berufsbildung dienen, 1/5 des Betrages zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Amt für Finanzen

FOMA, Vereinigung für die Ausbildung von Anlageführern/Anlageführerinnen, Peter Lack,
Präsident, Belpstrasse 41, 3007 Bern

Scintilla AG, Christoph Bärtschi, Vice President, PBSC/HRC, Postfach 632, 4501 Solothurn